Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/602

22. 05. 73

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vogel (Ennepetal), Dr. Miltner und der Fraktion der CDU/CSU

betr. Verbot der KPD durch den Bundesminister des Innern – Drucksache 7/486 –

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 17. Mai 1973 – ÖS 1 – 619 300/8 II – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Was ist der Bundesregierung über Organisation, Mitglieder- und Sympathisantenzahl, Programm, Zielvorstellungen und Aktivitäten der KPD (ehemals KPD/AO) bekannt?

a) Im Februar 1970 gründeten ehemalige Funktionäre des „Sozialistischen Deutschen Studentenbundes" (SDS) in Berlin die „KPD/Aufbauorganisation" (KPD/AO) mit dem Ziel, eine revolutionäre kommunistische Partei auf nationaler Ebene zu schaffen. Im Juli 1971 gab die KPD/AO in einer „Programmatischen Erklärung" die Gründung der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) bekannt. Ihre Zentrale befindet sich seit Frühjahr 1972 in Dortmund.

Das höchste Organ der KPD ist der Parteitag, der sich aus den von den Grundorganisationen gewählten Delegierten zusammensetzt. Er wählt das Zentralkomitee, dieses den Ständigen Ausschuß, der zwischen den Sitzungen des regelmäßig zusammentretenden Zentralkomitees die Vereinigung leitet.

Das Zentralkomitee ist in Abteilungen gegliedert, die die Beschlüsse des Zentralkomitees vorbereiten und deren Durchführung anleiten. Die Vorsitzenden dieser Abteilungen sowie die Mitglieder des Ständigen Ausschusses bilden den Erweiterten Ständigen Ausschuß, der wöchentlich zusammentritt.

Auf Landesebene bestehen Regionalkomitees in Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und – mit der Bezeichnung „Rhein-Ruhr-Komitee" – in Nordrhein-Westfalen. Die Regionalkomitees werden von Parteitagen der Regionen gewählt. Sie wählen ihrerseits Leitungen, die zwischen den Tagun-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

gen der Regionalkomitees die Vereinigung auf regionaler Ebene führen.

Auf lokaler Ebene sind die Orts- bzw. Stadtteilleitungen tätig, die von Mitgliederversammlungen gewählt werden.

Die Grundorganisationen der KPD sind die Zellen, insbesondere Betriebs- und Stadtteilzellen.

Mitglied der KPD kann nach ihrem „Statut" werden, wer eine – in der Regel – sechsmonatige Kandidatenzeit erfolgreich ableistet, d. h. den Nachweis seiner festen „Entschlossenheit, die Revolution in allem an die erste Stelle zu setzen", seiner Kenntnisse der Grundlagen der revolutionären Theorie des Marxismus-Leninismus und seiner aktiven Mitarbeit in der Organisation erbringt. Über die Aufnahme eines Kandidaten in die KPD beschließt auf Vorschlag der jeweiligen Grundorganisation das zuständige Regionalkomitee.

Die Mitglieder der KPD werden zu konspirativer Arbeit und entsprechenden Verhaltensweisen angehalten. Kritik und Selbstkritik sollen die Einheit und Kampffähigkeit der Organisation steigern.

Das Zentralorgan der KPD ist die „Rote Fahne" mit einer wöchentlichen Auflage von 25 000 Exemplaren; als Informationsblätter werden die „Rote Presse Korrespondenz" mit einer wöchentlichen Auflage von 4000 Stück, die „Kommunistische Arbeiterpresse" und Betriebszellenzeitungen herausgegeben.

Als Jugendorganisation der KPD besteht der Kommunistische Jugendverband (KJV) mit dem Zentralorgan „Kämpfende Jugend". Dem KJV unterstehen der Kommunistische Studentenverband (KSV) mit dem 14tägig erscheinenden Zentralorgan „Dem Volke dienen" und der Kommunistische Oberschülerverband (KOV), der die monatliche Zeitung „Schulkampf" herausgibt. Die KPD führt und leitet den KJV, den KSV und den KOV.

Für besondere Kampagnen (z. B. Vietnam, gegen das Ausländergesetz) bedient sich die KPD der Liga gegen den Imperialismus e. V., des Nationalen Vietnam-Komitees (NVK) und des Nationalen Komitees „Kampf den reaktionären Ausländergesetzen", die sämtlich von ihr initiiert wurden und maßgeblich von ihr beeinflußt werden. Im betrieblichen Bereich ist als ihre Organisation die „Revolutionäre Gewerkschaftsopposition" (RGO) tätig.

b) Die Mitgliederzahl der KPD ist nicht bekannt; Schätzungen bewegen sich zwischen 300 und 1000 Mitgliedern. Sie verfügt über eine erheblich größere Zahl von Anhängern und Sympathisanten.

c) Die KPD bekennt sich zur revolutionären Theorie des Marxismus-Leninismus und deren „Weiterentwicklung" durch

Stalin und Mao Tse-tung. Sie erstrebt die Diktatur des Proletariats. Diese Zielvorstellung hat sie in einer „Programmatischen Erklärung" und in ihrem „Statut" zum Ausdruck gebracht. In ihren Thesen „Die Erste Etappe des Aufbaus der Kommunistischen Partei des Proletariats" hat sie es als ihr grundlegendes Programm bezeichnet, „die Diktatur der Bourgeoisie durch den bewaffneten Volkskrieg zu stürzen und an ihre Stelle die Diktatur des Proletariats zu setzen". Einen friedlichen Übergang zur Diktatur des Proletariats schließt sie aus.

d) Die KPD begnügt sich nicht damit, die gewaltsame Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung zu fordern und zu propagieren. Ihre gesamte Tätigkeit zielt darauf, planmäßig die Voraussetzungen für die Durchführung der „proletarischen Revolution" zu schaffen. Sie unterstreicht den Vorrang des außerparlamentarischen Kampfes vor dem parlamentarischen, dem sie allenfalls eine flankierende Wirkung beimißt.

Besondere Bedeutung mißt die KPD der Arbeit in den Gewerkschaften zu. In der Gewerkschaftsinfiltration sieht sie einen wichtigen Hebel zur engen Verbindung der KPD mit den arbeitenden „Massen". Sie hat sich zum Ziel gesetzt, durch Verankerung von Zellen in Großbetrieben und durch Unterwanderung die Voraussetzung einer breiten Oppositionsbewegung in den Gewerkschaften zu schaffen.

Die Zielstrebigkeit der KPD wird nicht zuletzt durch ihre intensive agitatorische Tätigkeit, insbesondere vor Betrieben, unterstrichen. Diese Aktivität stellt ihrer Ansicht nach ein unverzichtbares Mittel zur Mobilisierung der Bevölkerung dar. Bei der Durchführung von Kampagnen und Demonstrationen und ihrer Beteiligung daran schreckt sie vor Gewaltaktionen nicht zurück, wie die folgende nicht erschöpfend ausgeführten Beispiele zeigen:

— Bei der von der KPD geplanten durchgeführten Besetzung des Bonner Rathauses anläßlich der Demonstration gegen den Besuch des südvietnamesischen Staatspräsidenten Thieu am 10. April 1973 kam es zu erheblichen Sachschäden; bei der Räumung des Rathauses wurden 34 Polizeibeamte verletzt, davon einer schwer. Führende Funktionäre der KPD übernahmen in Flugblättern, auf einer Pressekonferenz und im Fernsehen ausdrücklich die Verantwortung für die Rathausbesetzung und kündigten weitere Gewaltaktionen an.

— Bereits am 6. Juli 1972 wurden unter Beteiligung des KSV alle Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule Berlin gewaltsam verhindert.

— Am 20. Dezember 1972 fand in Köln eine Demonstration der KPD gegen die amerikanischen Luftangriffe auf Ziele in Nordvietnam statt. Dabei warfen Demonstranten Steine gegen Fenster des Amerikahauses, das IBM-Gebäude und das Büro der PAN-AM-Fluggesellschaft sowie gegen

eingesetzte Polizeibeamte, von denen einige leicht verletzt wurden; es entstand erheblicher Sachschaden.

— Bei einer „Mieterdemonstration" am 31. März 1973 in Frankfurt waren die KPD, die Liga gegen den Imperialismus und andere Gruppen beteiligt. Die eingesetzten Polizeibeamten wurden u. a. mit Steinen und anderen Gegenständen beworfen; 23 Beamte wurden verletzt, erheblicher Sachschaden hervorgerufen.

— Während einer Demonstration des KSV am 7. April 1973 in Frankfurt wurden sechs Polizeibeamte verletzt.

— Dem KSV angehörende Studenten „besetzten" unter dem Vorwand einer Diskussion über die Bonner Demonstration vom 10. April 1973 am 17. April 1973 einen durch eine andere Veranstaltung belegten Hörsaal, erzwangen den Abbruch der Veranstaltung und hinderten die anwesenden Personen am Verlassen des Raumes. Bei der Räumung des Hörsaals wurden zwei Beamte der herbeigerufenen Polizei verletzt.

Die KPD ist entschlossen, auch künftig solche gewalttätigen Aktionen durchzuführen. In einer Pressekonferenz am 10. April 1973 in Bonn erklärte das Mitglied des Ständigen Ausschusses der KPD, Jürgen Horlemann:

> „. . . Wir sind selbstverständlich bereit, sonst wären wir ja keine revolutionären Kommunisten, die gewaltsame Auseinandersetzung aufzunehmen . . . Wir haben Erfahrungen mit Demonstrationen dieser Art und mit Polizeiüberfällen und -provokationen . . . Wir sind darauf eingerichtet, auch durch unsere Ordnergruppen, die Sie sicherlich wahrgenommen haben, Angriffe der Polizei zurückzuschlagen. Wir sind durchaus auch in der Lage – und dies in zunehmendem Maße immer besser – die Polizeitruppe und den Bundesgrenzschutz, wenn sie gegen uns eingesetzt werden, aktiv zu bekämpfen. Sie können auch schreiben, daß wir für die sehr schweren Verletzungen eines Mitgliedes unserer Partei, dem ein Schädelbasisbruch von der Polizei beigefügt wurde, die Polizeiführung und die Bundesregierung verantwortlich machen. Wir werden zu gegebener Zeit die Polizei und die Führer, die das angeordnet haben, bestrafen."

Auf die weitere Frage „Sie wollen die Polizei bestrafen?" sagte er:

> „Es ist sicher, daß wir sehr bald mal eine Gelegenheit haben werden, in der wir einmal der Polizei überlegen sind, dann wird eine solche exemplarische Bestrafung auf der Tagesordnung stehen."

In der „Monitor"-Sendung des Deutschen Fernsehens am 16. April 1973 erklärte das Mitglied des Ständigen Ausschusses der KPD, Christian Semler, auf die Frage, ob es die neue Taktik der KPD sei, in nächster Zukunft ähnliche Aktionen vorzubereiten:

„Das ist nicht die erste Aktion dieser Art, die wir durchführen, und wird auch nicht die letzte sein . . . Und wir werden zu spektakulären Aktionen dieser Art dann greifen, wenn spektakuläre Anlässe es gebieten, wie z. B. der Besuch Thieus, anläßlich des Besuchs Breschnews werden wir ganz sicher, wir haben das bereits beschlossen, Demonstrationen veranstalten."

2. Wie verhalten sich nach Auffassung der Bundesregierung Zwecke und Tätigkeit der KPD zur verfassungsmäßigen Ordnung unseres Staates, insbesondere bestehen angesichts
   a) der freiheitsfeindlichen kommunistischen Ideologie,
   b) der durch Taten bekräftigten Erklärung, sich im Krieg mit unserer Gesellschaft zu befinden mit dem Ziel, die kommunistische Gesellschaft einzuführen,
   c) der erklärten Bereitschaft zur gewaltsamen Durchsetzung politischer Ziele,
   d) der Absicht, den Klassenkampf in die Gewerkschaften zu tragen, z. B. durch Besetzung von Gewerkschaftsbüros,
   e) der konspirativen Arbeitsweise und dem erklärten Willen, auch in der Illegalität weiterzukämpfen,

   nach Auffassung der Bundesregierung noch Zweifel an der Verfassungsfeindlichkeit der KPD?

Wie bereits zu Frage 1 festgestellt, arbeitet die KPD planmäßig auf die „Diktatur des Proletariats" hin. Dieser Zielsetzung dient letztlich die gesamte Tätigkeit der Organisation. Dieses Ziel, die Diktatur des Proletariats, ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes unvereinbar. Das hat das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil vom 17. August 1956, mit dem die frühere KPD verboten wurde, ausdrücklich festgestellt [BVerfGE 5, 85 (195)].

Zielsetzung und Tätigkeit der KPD sind demgemäß gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet, sie sind verfassungsfeindlich.

3. Können nach Auffassung der Bundesregierung aktive Mitglieder der KPD, die selbst keine strafbaren Handlungen begangen haben, bei Zugrundelegung des Extremistenbeschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28. Januar 1972 in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden?

Der Beschluß des Bundeskanzlers und der Regierungschefs der Länder hat, wie die Bundesregierung stets betont hat – u. a. in den Antworten des Bundesministers des Innern in den Fragestunden des Deutschen Bundestages vom 16. Februar und 23. März dieses Jahres (vgl. Stenographischen Bericht über die 15. und 18. Sitzung, S. 654 ff. bzw. S. 832 ff.) –, kein neues Recht geschaffen oder bestehendes Recht verändert. Grundlage aller Entscheidungen auf dem angesprochenen Gebiet sind somit nicht der Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern, sondern, wie es in einem Rechtsstaat nicht anders sein kann, die vom Gesetzgeber gesetzten Rechtsnormen und die Vorschriften der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst.

Auf dieser Grundlage ist, worauf auch die Regierungschefs in ihrem Beschluß ausdrücklich hingewiesen haben, jeder Einzelfall für sich zu prüfen und zu entscheiden. Eine pauschale und generalisierende Beurteilung dieses Fragenkomplexes ist, wie überall, wo es um Rechtsanwendung im Einzelfall geht, ausgeschlossen. Die grundsätzliche Beurteilung der KPD, wie sie der Antwort auf die Frage 2 zum Ausdruck kommt, muß allerdings bei der gebotenen Einzeluntersuchung immer im Auge behalten werden.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Änderung des Beschlusses der Regierungschefs in Richtung auf den Beschluß des SPD-Parteitages herbeizuführen, daß die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Organisation einer Mitarbeit im öffentlichen Dienst nicht entgegensteht, und bestünden dann noch Hindernisse für die Aufnahme der in Frage 3 genannten KPD-Mitglieder in den öffentlichen Dienst?

Es besteht volle Übereinstimmung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder, daß der öffentliche Dienst nicht den Verfassungsfeinden ausgeliefert werden darf. Auch die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindliche Ziele verfolgenden, nicht verbotenen Vereinigung entbindet nicht von der für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen Verfassungstreue; dies habe ich namens der Bundesregierung ausdrücklich in der schon erwähnten Fragestunde des Deutschen Bundestages am 16. Februar 1973 festgestellt. Im übrigen verweise ich auf den Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 23. Februar 1973, „sich von den Innenministern einen Erfahrungsbericht über die bisherige Handhabung des Beschlusses vom 28. Januar 1972 (betr. Mitgliedschaft von Beamten in extremen Organisationen; vgl. Bulletin Nr. 15 vom 3. Februar 1972, S. 142) vorlegen zu lassen. Dieser Bericht soll dann von den Regierungschefs von Bund und Ländern erörtert werden". In einer Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 4. Mai 1973 bestand Einigkeit darüber, daß vor einer erneuten Erörterung der am 28. Januar 1972 gemeinsam beschlossenen Grundsätze über die Mitgliedschaft von Beamten in extremen Organisationen dieser Erfahrungsbericht abgewartet werden soll.

5. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um die bisher nur verbale „ganz klare Absage" an Organisationen wie die KPD einschließlich der angeschlossenen Gruppen Kommunistischer Studentenverband, Kommunistischer Jugendverband, Kommunistischer Oberschülerverband, Liga gegen Imperialismus und Nationale Vietnam Komitees auch tatsächlich zu vollziehen?

Die gewalttätigen Aktionen, die in letzter Zeit von den genannten Organisationen initiiert wurden, waren krimineller Natur. Gegen die Verantwortlichen sind strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Darüber hinaus steht der Bundesminister des Innern, was zusätzliche Maßnahmen angeht, in ständiger Fühlung mit den Innenministern (Senatoren für Inneres) der Länder. Die Bundesregierung hält an ihrer wiederholt erklärten Auffassung fest,

daß mögliche exekutive Maßnahmen nicht öffentlich diskutiert werden sollten, weil die Betroffenen sich sonst darauf einrichten könnten und die Wirksamkeit der Maßnahmen beeinträchtigt würde. Die Bundesregierung wird in Zusammenarbeit mit den Ländern alle gebotenen Schritte unternehmen, um künftigen Gewalttätigkeiten entgegenzuwirken und den Schutz des Staates und seiner Bürger zu gewährleisten.

6. Stehen dem Verbot der KPD als verfassungsfeindliche Vereinigung durch den Bundesminister des Innern auf Grund seiner Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Vereinsgesetzes politische Bedenken wegen möglicher Rückwirkungen auf andere kommunistische Organisationen entgegen?

Der nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG für Verbotsmaßnahmen zuständige Bundesminister des Innern hat solche Bedenken nicht.